

Rechnende Räume

Zur informationellen Transformation räumlicher Privatheiten

Die räumliche Privatsphäre der »eigenen vier Wände« gilt in modernen Gesellschaften üblicherweise als Inbegriff von Privatheit überhaupt, was sich in der räumlichen Metapher ja auch zum Ausdruck bringt. Die hohe Relevanz, die räumlichen Privatheitsaspekten bei der Beschäftigung mit Gesellschaften des historischen Westens zugesprochen wird, ist zudem geschichtlich tief verwurzelt – dementsprechend stark auch die normative Verankerung: Ein Anspruch auf privaten Raum ist sowohl in den Menschen- und EU-Grundrechten formuliert als auch im deutschen Grundgesetz. Indessen lässt sich seit vielen Jahren das stetige Anschwellen eines Stroms populärer, publizistischer, politischer und wissenschaftlicher Diagnosen beobachten, welche vor einer digitaltechnologisch getriebenen Veränderung, Verschiebung, Gefährdung oder Auflösung des Privaten warnen. Obwohl vernetzte Digitaltechnologien immer stärker an der Konstitution zeitgenössischer Räume beteiligt sind, wird die Frage nach der Rolle des Raums für die digitale Transformation von Privatheit dabei genauso selten aufgeworfen, wie jene nach den Konsequenzen der Digitalisierung für räumliche Privatheit selbst. Der vorliegende Artikel setzt noch vor der normativen Diskussion an, indem er zunächst zur analytischen Aufklärung der Zusammenhänge zwischen Privatheit, Raum und Digitalisierung beiträgt. Die These, der im Folgenden Plausibilität verliehen werden soll, lautet konkret, dass die *informationelle* Transformation des Raums, die sich als Entstehung *Rechnender Räume* artikuliert, *räumliche* Privatheit zu unterlaufen geeignet ist. In der Folge kommt es einerseits zu einer Irritation der analytischen Unterscheidung zwischen räumlichen, informationellen (u. a.) Privatheitsdimensionen, und andererseits zu einer Erschwerung der hergebrachten, normativ eingeforderten Privatheitspraktik der individuellen Zugangskontrolle. Diese beiden Folgen erfordern eine Umstellung des konzeptionellen Ankerpunktes der Privatheitstheorie. Zum Ausgang des Textes wird ein Vorschlag unterbreitet, welches dieser Ankerpunkt sein könnte.

1. Einleitung

Die räumliche Privatsphäre der »eigenen vier Wände« gilt in modernen Gesellschaften üblicherweise als Inbegriff von Privatheit überhaupt, was sich in der räumlichen Metapher ja auch zum Ausdruck bringt. Folgerichtig greifen auch literarische Darstellungen totalitärer Regime gerne auf Bilder der räumlichen Privatheitsverletzung zurück, um dem narrativ heraufbeschworenen Totalitarismus eine symbolische Form zu verleihen. So ist die zentrale Rolle, die die Privatsphäre in George Orwells Roman *1984* spielt, bekannt, und im vor kurzem erschienenen Roman »Die Maschinen« von Ann Leckie findet sich eine Passage, in der die Rückkehr der Heldin Breq auf eine Raumstation so beschrieben wird:

»Eine Konsole an der Wand in der Nähe der Tür verschaffte mir einen Zugang zu Kommunikationssystemen. Und zur Station. Und dadurch war es der Station möglich, mich zu beobachten, obwohl ich sicher war, dass die Station auch auf andere Weise in mein Zimmer schauen konnte. Ich war wieder in der Radch, niemals allein, niemals privat.« (Leckie 2015: 403, 404)

Die hohe Relevanz, die räumlichen Privatheitsaspekten bei der Beschäftigung mit Gesellschaften des historischen Westens zugesprochen wird, ist geschichtlich tief verwurzelt. Hannah Arendt (1983) leitete ihr Privatheitsverständnis zum Beispiel vom antiken *oikos* ab, und idealisierte bzw. naturalisierte den unveräußerlichen, nicht in Eigentum umwandelbaren räumlichen Besitz familialer Gemeinschaften so zur anthropologischen Basis des Freiheitsstrebens im politischen Gemeinwesen. Von dort lässt sich ein mehr oder weniger direkter Bogen zur normativen Wertschätzung räumlicher Privatheit schlagen, wie sie sich in der aktuellen Rechtsprechung artikuliert. Ein Anspruch auf privaten Raum ist sowohl in den Menschen- und EU-Grundrechten verankert, als auch im deutschen Grundgesetz: Art. 13 billigt den Rechtssubjekten eine »Unverletzlichkeit der Wohnung« zu.

Indessen lässt sich seit vielen Jahren das stetige Anschwellen eines Stroms populärer, publizistischer, politischer und wissenschaftlicher Diagnosen beobachten, welche vor einer digitaltechnologisch getriebenen Veränderung, Verschiebung, Gefährdung oder Auflösung des Privaten warnen (eine Übersicht dieses Diskurses liefert Kammerer 2014). Zwar verwenden die fraglichen Veröffentlichungen oftmals die räumliche Metapher der »Privatsphäre« – so z. B. der ehemalige Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar (2009), der vor einem »Ende der Privatsphäre« warnt – jedoch ist es ihnen weniger um die digital befeuerte Destabilisierung der räumlichen, als vielmehr der informationellen Privatheit zu tun. Obwohl vernetzte Digitaltechnologien immer stärker an der Konstituti-

on zeitgenössischer Räume beteiligt sind, wird die Frage nach der Rolle des Raums für die digitale Transformation von Privatheit genauso selten aufgeworfen, wie jene nach den Konsequenzen der Digitalisierung für räumliche Privatheit selbst. Eine Ausnahme bildet die kanadische Juristin Anne Uteck, die ihrer Profession entsprechend auf den normativen Missetand verweist, der sich aus der analytischen Leerstelle ergibt: »The predominant emphasis on the data protection model of information privacy does not address the central spatial threats to privacy implicated by ubi[quitous]comp[uting]¹ technologies.« (Uteck 2008: 84)

Der vorliegende Artikel setzt noch vor der normativen Diskussion an (ohne deshalb für diese irrelevant zu sein), indem er zunächst zur analytischen Aufklärung der Zusammenhänge zwischen Privatheit, Raum und Digitalisierung beiträgt. Die These, der im Folgenden Plausibilität verliehen werden soll, lautet konkret, dass die *informationelle* Transformation des Raums, die sich als Entstehung *Rechnender Räume* artikuliert, *räumliche* Privatheit zu unterlaufen geeignet ist. In der Folge kommt es einerseits zu einer Irritation der analytischen Unterscheidung zwischen räumlichen, informationellen (u. a.) Privatheitsdimensionen, und andererseits zu einer Erschwerung der hergebrachten, normativ eingeforderten Privatheitspraktik der individuellen Zugangskontrolle. Diese beiden Folgen erfordern eine Umstellung des konzeptionellen Ankerpunktes der Privatheitstheorie. Zum Ausgang des Textes wird ein Vorschlag unterbreitet, welches dieser Ankerpunkt sein könnte. Um dorthin zu gelangen, folgt die Argumentation diesem Fahrplan: Zunächst wird gezeigt, wie Privatheitsvorstellungen sich historisch vom Raum herkommend immer stärker an das Individuum heften (2). Daraufhin wird der aktuell unter dem Einfluss der digitalen Vernetzung erfolgenden, neuerlichen Verschiebung dieses konzeptionellen Ankerpunktes nachgegangen, welche die Frage aufwirft, ob der Privatheitstheorie unter zeitgenössischen soziotechnischen Bedingungen eine »Rückkehr zum Raum« bevorsteht (3). Um diese Frage zu beantworten, wird zunächst eine raumsoziologische Reformulierung räumlicher Privatheit vorgenommen (4), um daraufhin anhand empirischer Beispiele zu überprüfen, inwieweit sich Annahmen klassischer Privatheitstheorie vor Hintergrund der Empirie noch behaupten können (5). Abschließend werden Folgerungen für die Weiterentwicklung der Privatheitstheorie gezogen (6).

1 »Ubiquitous Computing« lässt sich als »Allgegenwärtige Datenverarbeitung« bezeichnen und bezieht sich u. a. auf die weitgehende Durchdringung des Raums mit (z. T. mobilen) Informationstechnologien.

2. Privatheit und Informatisierung: Vom Raum zum Individuum

Privatheit lässt sich als Oberbegriff für die Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat verstehen, und letztere gilt vielen sozialtheoretischen Arbeiten als grundlegende Basisdifferenz moderner Gesellschaften, als »grand dichotomy« (Weintraub/Kumar 1997), die Gesellschaften dieses Typs grundlegend prägen (Bailey 2000; Jurczyk/Ochsle 2008). Nichtsdestotrotz ist zu berücksichtigen, dass die Praktizierung der Privatheit historisch nicht nur immer umstritten, sondern immer auch wandelbar (weil »konventionell«; vgl. Rössler 2001: 25; 307–322), und zudem sowohl semantisch als auch praktisch auf eine ganze Reihe unterschiedlicher Verwendungsweisen bezogen war (Geuss 2002: 17). Dementsprechend sprach schon Jürgen Habermas im *Strukturwandel* von einer

»Mannigfaltigkeit konkurrierender Bedeutungen. Sie stammen aus verschiedenen geschichtlichen Phasen (...) nicht nur die Umgangssprache (...) auch die Wissenschaften, vor allem Jurisprudenz, Politik und Soziologie, sind offensichtlich außerstande, traditionelle Kategorien wie ›öffentlich‹ und ›privat‹ (...) durch präzisere Bestimmungen zu ersetzen.« (Habermas 1990: 54)

Schon ein kurzer Durchgang durch verschiedene Privatheitspraktiken führt diese Polysemie vor Augen: Englischsprecher verwenden in Bezug auf die intimen Zonen des Körpers den Ausdruck »private parts«; George Herbert Mead (1973: 270) bezeichnet *mentale Vorgänge* als »private Erfahrungsinhalte«; der Chaos Computer Club (ohne Datum) ruft dazu auf, private *Daten* zu schützen; als 2014 ein evangelisches Krankenhaus einer Mitarbeiterin das Tragen eines Kopftuchs verbieten und in ihre persönliche *Entscheidungsfreiheit* eingreifen will, empört sich ein Spiegel-Redakteur: »Warum Dinge vorschreiben, die privat sind?« (Kaufmann 2014); im Gabler Wirtschaftslexikon (ohne Datum) heißt es unterdessen: »Im Kapitalismus besteht ein Privateigentum an den Produktionsmitteln«; in Restaurants, Kaufhäusern oder Hotels finden sich oftmals mit der Aufschrift »privat« abgetrennte *Räume*; und als Sigmar Gabriel vor einer Weile erkannte, dass seine Teilnahme als Akteur der *öffentlichen Gewalt des Staates* (Wirtschaftsminister) an einer Diskussion mit Pegida-Anhängerinnen als politisch ungeschickt bewertet wurde, beeilte er sich, sie als »privat« auszuweisen (Kister 2015).

Es wird also »mit dem komplexen Prädikat ›privat‹« (Rössler 2001: 10) auf körperliche, mentale, informationelle, dezisionale, ressourcen-bezogene, raum-zeitliche sowie institutionelle Dimensionen rekurriert. Die fraglichen Dimensionen sind gleichzeitig auf unterschiedlichen Skalenniveaus verortet: während etwa die normativ gebotene taktile und visuelle Unversehrtheit des

Körpers (Intimität der »private parts«) auf Individuen zugerechnet werden kann, sind privatökonomische Betriebsgeheimnisse gegenüber Mitkonkurrenten auf der Meso-Ebene anzusiedeln; die Öffentlichkeit ministeriellen Handelns beruht indessen auf der institutionellen Makro-Unterteilung von Sozialformationen in die »öffentliche Gewalt des Staates« und die »Privatsphäre der Gesellschaft« (Habermas 1990: 89).

Genealogischen Ausgangspunkt der Semantik des Privaten bilden körperliche und räumliche Bedeutungsschichten. Denn zum einen gilt räumliche Privatheit als »die Bedeutungsdimension des Privaten (...), die sicherlich weithin als die klassische und traditionelle begriffen wird« (Rössler 2001: 255). Zum anderen kann der klassische Charakter dieser Bedeutungsdimension als Resultat jener historischen Prozesse verstanden werden, die Norbert Elias als ein »Vorrücken der Schamgrenze« zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert beschrieb, und welche die »Zivilisationsbewegung auf eine immer stärkere und vollkommener Intimisierung aller körperlichen Funktionen, auf ihre Einklammerung in bestimmten Enklaven, ihre Verlegung »hinter verschlossene Türen« ausrichteten (Elias 1997: 354). Der von Elias so genannte Zivilisationsprozess ging demzufolge also mit der gemeinsamen Entstehung, oder schwächer: Transformation *körperlicher* und *räumlicher* Privatheit einher.²

Die aktuell so hoch umstrittene Bedeutungsschicht der informationellen Privatheit verdankt sich indes historischen Wandlungsprozessen, die sich basierend auf der Lektüre einschlägiger Privatheitstheorien, schwerpunktmäßig auf die Zeitspanne des 19. Jahrhunderts datieren lassen, und dabei insbesondere auf die Prozesse der sozialen Differenzierung.³ So eröffnet Simmel um 1900 seinen berühmten Geheimnis-Aufsatz mit der Behauptung, dass alle sozialen Beziehungen überhaupt auf einem wechselseitigen Wissen voneinander aufruhten, um kurz darauf jedoch festzustellen, dass jene Beziehungen »ebenso ein gewisses Nichtwissen, ein, freilich unermesslich wechselndes Maß gegenseitiger Verborgenheit voraus[setzen].« (Simmel 1992: 391). Die informationelle Privatheit des Geheimnisses, so Simmel, sei »ein Individualisierungsmoment ersten Ranges (...), und zwar in der typischen Doppelrolle: daß soziale Verhältnisse von starker personaler Differenziertheit das-

2 Folgerichtig verhandelt auch Rössler »die Intimität des Körpers« ausdrücklich unter der Rubrik der räumlichen Privatheit (Rössler 2001: 270).

3 In ähnlicher Weise sieht der Soziologe und Datenschützer Martin Rost (2013) einen engen Zusammenhang zwischen der funktional differenzierten Gesellschaft und dem Datenschutz, wobei er allerdings die systemtheoretischen Prämissen Luhmanns zur normativen Begründungsfolie für den Datenschutz stilisiert. Das hiesige Vorgehen versucht sich demgegenüber starker normativer apriorischer Annahmen zu enthalten.

selbe in hohem Maße gestatten und fordern, und daß umgekehrt das Geheimnis solche Differenziertheit trägt und steigert.« (Simmel 1992: 410)

Die differenzierten Selbste der Moderne, von denen Simmel spricht, scheinen folglich nur noch in der häuslichen Privatsphäre der Kleinfamilie vor Fragmentierung sicher, weshalb »die Menschen die Flucht ergreifen und sich in eine private, moralisch überlegene Existenzweise einschließen wollten« (Sennett 2008: 54). »Draußen« werden derweil die informationshungrigen panoptischen Techniken der disziplinalgesellschaftlichen Formationen installiert (Foucault 1976). Es ist diese heterogene soziotechnische Konstellation, bestehend aus differenzierten Sozialverhältnissen, spezifischen Selbstkonzepten, Medientechnologien, Machttechniken usw., auf das die Entstehung der Vorstellung informationeller Privatheit zurückgeht. Informationstechnologien treten keinesfalls als Schöpferinnen dieser durch und durch bürgerlichen Form informationeller Privatheitspraktiken auf, wohl aber als stete Irritationsagentur – und insofern als indirekte, gleichsam negative Mitgestalter. Dies lässt sich an einem der juridisch-philosophischen Gründungsdokumente der bürgerlichen Privatheitstheorie, Warren und Brandeis' kanonischem »The Right to Privacy« verdeutlichen, mit dem die beiden US-amerikanischen Verfassungsjuristen 1890 auf die technische Unterlaufung der familial-lebensweltlichen Privatsphäre des Bürgertums durch die neuerdings mit Mobilkameras ausgerüstete »yellow press« antworteten:

»The intensity and complexity of life, attendant upon advancing civilization, have rendered necessary some retreat from the world, and man, under the refining influence of culture, has become more sensitive to publicity, so that solitude and privacy have become more essential to the individual« (Warren/Brandeis 1890: 196)

– Ein früher Versuch, informationelle Privatheit *avant la lettre* unter dem Problemdruck informationstechnologischer Innovationen als juridisch-normatives Konstrukt zu formalisieren.

Im Zuge der Digitalisierungsprozesse, die im Laufe des 20. Jahrhunderts einsetzen und immer mehr an Intensität gewinnen, tritt dann die räumliche Bedeutungsschicht des Privaten tendenziell in den Hinter-, und die informationelle in den Vordergrund. Dies betrifft keineswegs »bloß« semantische Verschiebungen, sondern die konkrete Praxis und Normsetzung moderner Gesellschaften. Gerade der juridisch-philosophische Diskurs ist darum bemüht, die *differentia specifica* der verschiedenen Privatheitsaspekte herauszuarbeiten, um auf die informationstechnologischen Innovationen normativ reagieren zu können. Beispielsweise behandelt der privatheitstheoretisch äußerst einflussreiche US-amerikanische Jurist Alan Westin das Problem staatlich und ökonomisch betriebener Überwachung schon unter dem Eindruck der noch bevorstehenden breiten Computerisierungswelle, und nimmt in

diesem Zuge normativ orientierte Problem- und Privatheitsdiskurse vorweg, die mit ein wenig Verzögerung auch Europa erreichen werden. Privatheit gilt dabei als:

»The claim of individuals, groups or institutions to determine for themselves when, how, and to what extent information about them is communicated to others. (...) The individual's desire for privacy is never absolute, since participation in society is an equally powerful desire. Thus each individual is continually engaged in a personal adjustment process in which he balances the desire for privacy with the desire for disclosure and communication for himself« (Westin 1967: 7).

Damit ist die Tonlage der juristischen, philosophischen und sozialwissenschaftlichen Privatheitsdiskurse bis in die jüngere Vergangenheit bestimmt: informationelle Privatheit gilt seither in einem Großteil der Rechtsprechung, Theoriebildung und Forschung als letztlich individuelle Informationskontrolle, und der Zusammenhang zwischen Privatheit und Digitalisierung wurde bis vor kurzem zumeist auf genau diesen Aspekt hin kapriziert. Die faktische Normativität dieser Privatheitsvorstellung schlägt sich schließlich auch in der bundesdeutschen Rechtsprechung deutlich nieder. So argumentiert das Bundesverfassungsgericht im berühmten »Volkszählungsurteil« von 1983 unter dem Eindruck der aufkommenden staatlichen Nutzung von Datenbanksystemen im Sinne des Panoptismus à la Foucault, und stellt schließlich fest: »Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.« (BVerfG 1983: 43) Damit löst sich das Gericht gerade von räumlichen Privatheitsvorstellungen, wie sie zuvor noch in der »Sphärentheorie« vorgenommen wurden (Desoi/Knierim 2011): Anstatt die Sensibilität von Daten anhand ihrer Zugehörigkeit zu einer angenommenen Intim-, Privat- oder Sozialsphäre zu bewerten, macht das Gericht geltend, dass »es zur Feststellung der persönlichkeitsrechtlichen Bedeutung eines Datums der Kenntnis seines Verwendungszusammenhangs [bedarf]« (BVerfG 1983: 45). Der Ankerpunkt zur Bewertung der Privatheitsrelevanz von Daten ändert sich damit: an die Stelle räumlicher Sphäreneinteilung tritt schließlich das Individuum.

Eins der anspruchsvollsten Theoriemodelle, in dem dies sozialphilosophisch ausbuchstabiert wird, ist Beate Rösslers grundlegende Schrift *Der Wert des Privaten* (Rössler 2001), die auf den deutschsprachigen wie auch internationalen Diskurs großen Einfluss ausübt und zugleich als weitgehend kompatibel mit der rechtlichen Normierung informationeller Privatheit durch das Bundesverfassungsgericht gelten kann (vgl. Rössler 2001: 201 sowie BVerfG 1983: 43). Rösslers – nach wie vor verteidigter (Rössler 2012:

103) – Definition zufolge, handelt es sich bei Privatheit um »Möglichkeiten, Kontrolle über den Zugang auszuüben« (Rössler 2001: 25), und zwar über den Zugang zu drei zu unterscheidenden Dimensionen:

- *Dezisionale* Privatheit meint die Kontrolle des Zugangs zu den privaten Entscheidungen einer Person hinsichtlich ihres Lebensstils und Verhaltens, ihrer Handlungen, Ziele, Projekte und Lebensweise (Rössler 2001: 144), meint also »vor unerwünschtem Zutritt im Sinne von unerwünschtem Hineinreden, vor Fremdbestimmung bei Entscheidungen und Handlungen geschützt zu sein« (Rössler 2001: 25). Funktional schützt sie den Pluralismus der Lebensweisen (Rössler 2008: 283–284).
- *Informationelle* Privatheit meint eine Situation, in der »Personen den Anspruch haben, vor unerwünschtem Zugang im Sinne eines Eingriffs in persönliche Daten über sich geschützt zu werden, also vor dem Zugang zu Informationen über sie« (Rössler 2001: 25). Entsprechend geht es darum, »den ›Zugang‹ zur eigenen Person kontrollieren zu können« (Rössler 2001: 201), was die individuelle Kontrolle der eigenen Selbstdarstellung ermöglicht (Rössler 2008: 283–284).
- *Lokale* Privatheit beschreibt derweil »die Privatheit des Hauses, der Wohnung, des Zimmers« (Rössler 2001: 255). Normativ geht es also darum, »vor dem Zutritt anderer in Räume oder Bereiche geschützt zu werden.« (Rössler 2001: 25). Dies dient der Erholung vom Rollenspiel in differenzierten Gesellschaften (Rössler 2008: 283–284).

Im Geiste des liberal-demokratischen Rahmens schreibend (Rössler 2001: 27–32; 41–82), versteht Rössler Privatheit somit als individuelle Kontrolle des Zugangs zu Entscheidungen, Informationen und Räumen. Während die Perspektivierung von Privatheit auf diese drei Bezugsdimensionen hin sich als »erschöpfend« erweise⁴ (Rössler 2008: 282), sei deren »Unterscheidung natürlich nicht trennscharf, sondern lässt Überlappungen zu.« (Rössler 2010: 43) Der normative Wert dieser drei Formen der Privatheit ergibt sich Rössler zufolge daraus, dass er funktional auf Freiheit und Autonomie bezogen ist (Rössler 84; 136–138). »Freiheit« wird dabei positiv im Sinne des Auswählen-Könnens aus, aber auch des Realisieren-Könnens von Handlungsoptionen verstanden (Rössler 2001: 94–95). Voraussetzung für Freiheit sei wiederum Autonomie im Sinne von selbstbestimmtem Handeln (Rössler 2001: 98 ff.), welches dann vorliege, wenn eine Person sich mit dem eigenen Willen und Wünschen reflexiv-begründet identifizieren und »sich als Autorin einer Handlung verstehen kann.« (Rössler 2001: 105)

4 Wie oben angedeutet, wird diese Sichtweise hier bestritten.

Rösslers theoretische Grundannahmen erweisen sich damit als stark an bürgerlichen Subjektvorstellungen orientiert, und können dementsprechend als theoretisch-idealisierte Dokumentation eines korrespondierenden bürgerlichen Privatheitsverständnisses sowie der zugehörigen -praktiken verstanden werden (vgl. dazu auch Reckwitz 2006; Ochs 2015).

Darin kristallisiert das normative Privatheitsverständnis des 20. Jahrhunderts: von der körperlichen Scham und dem räumlichen Rückzug herkommend, bezieht sich Privatheit in differenzierten gesellschaftlichen Verhältnissen immer stärker auf die informationelle Ebene, und wird unter dem Problemdruck der digitalen Informatisierung vordringlich als individuelle Informationskontrolle thematisiert. Eben diese Informationskontrolle benötigen die modernen und spätmodernen Individuen, um autonome Bürger-Subjekte werden zu können.

3. Privatheit und digitale Vernetzungspraktiken: Nach dem Individuum

In den Jahrzehnten zwischen 1960 und Anfang der 2000er Jahre erscheint eine Vielzahl von Veröffentlichungen zum Anschlag, zur Attacke, Invasion auf, zum Krieg gegen die – oder auch gleich ganz zum Verschwinden, zum Tod – *zum Ende der Privatheit* (vgl. nochmals Kammerer 2014). Dieser Strang des informationellen Privatheitsdiskurses, der in den 2000er Jahren in entweder warnender (Schaar 2009) oder affirmativer Absicht (Heller 2011) reproduziert wird, erweist sich z. T. als weniger wissenschaftlich, sondern vielmehr populär-publizistisch geprägt, und kann als Indikator für eine zunehmende Destabilisierung hergebrachter Privatheitspraktiken gelten. Wiederum ist es eine Konstellation aus heterogenen Einflussgrößen, die zu dieser Destabilisierung beiträgt: Historisch relativ neuartige Praktiken der digitalen Quervernetzung weisen die Tendenz auf, soziale Differenzierungen zu unterlaufen (boyd 2007; Ochs/Löw 2012; Ochs 2013; Garnett/Half/Hertz/Mönig 2014), womit es zur Entstehung hochgradig vernetzter Formen von Öffentlichkeit kommt (boyd 2014; Schmidt 2013). Gleichzeitig stützen sich auch die dominanten Subjektivierungspraktiken massiv auf Selbsttechnologien, die solche vernetzten Öffentlichkeiten mitkonstituieren (Paulitz/Carsensen 2014); eine Form des »vernetzten Selbst« entsteht (Cohen 2012). Die Umwelt dieses Selbst ist geprägt von datenintensiven »Sichtbarkeitsregimes« (Hempel/Krasmann/Bröckling 2011), welche von neuartigen Datensammel- und Analyseverfahren Gebrauch machen (Richter 2015; Floridi 2015; Etzioni 2015). Immer stärker präventiv ausgerichtete, geografisch nur noch schwer lokalisierbare, »flüssige« Überwachungsformen (Bauman/Lyon 2014), die sowohl ökonomisch als auch staatlich verfasst sein können, breiten sich aus.

Mit dem Siegeszug des »surveillance capitalism« (Zuboff 2015) einerseits und der durch Snowden induzierten globalen Überwachungsaffäre andererseits scheint Raum endgültig nur noch eine untergeordnete Rolle zu spielen: wenn die flüssige Überwachung potentiell ohnehin überall wirksam werden kann,⁵ dann stellt sich die Frage des Privatheitsschutzes vordringlich als Problem der *Big Data* und entsprechender Analysetechniken. Damit ändert sich einmal mehr der Ankerpunkt zur Bewertung der Privatheitsrelevanz von Daten, denn: »The problem is that profiles may be built and inferences made about individuals with privacy regulations and data protection in place.« (Lyon 2014: 7, 8)

Das für das 20. Jahrhundert dominante Verständnis von Privatheit als individuelle Informationskontrolle gerät damit an sowohl theoretische als auch normative Grenzen. Die privatheitstheoretische Diskussion reagiert darauf mit einer immer lauter eingeforderten Umstellung der Perspektive auf *die Sozialität* des Privaten:

»Expecting that people can assert individual control when their lives are so interconnected is farcical. (...) In order to address networked privacy, we need to let go of our cultural fetishization with the individual as the unit of analysis. We need to develop models that position networks, groups, and communities at the center of our discussion.« (boyd 2012: 350)

Folgerichtig wenden sich einflussreiche Privatheitstheoretikerinnen immer stärker den sozialen Kontexten (Nissenbaum 2010) oder »sozialen Dimensionen des Privaten« zu (Rössler 2012; Mokrosinska/Rössler 2015).

Während die Konsequenzen, die sich aus den neuartigen Praktiken der Digitalvernetzung ergeben, demzufolge weitreichend sind, stehen robuste Antworten auf die neuartige Situation noch aus. Einmal mehr lässt sich exemplarisch auf die Arbeit Rösslers verweisen, welche sich in der jüngeren Vergangenheit offensiv dieser – aufgrund der transformatorischen Effekte der digitalen Vernetzung notwendig gewordenen (Rössler 2008: 282; 2010: 41; 2012: 103; Mokrosinska/Rössler 2015: 2) – Aufgabe stellt. Dabei spielten gesellschaftliche Erwägungen bei ihr zwar immer schon, zunächst jedoch eine eher nachgelagerte Rolle, dahingehend nämlich, dass das von ihr als normatives Ideal porträtierte, informationskontrollierende, autonome Subjekt eine notwendige Bedingung demokratischer Verhältnisse darstelle. (Rössler 2010: 51) Während Rössler hier aber noch auf die Funktion *individueller Privat-*

5 Michael Hange, Präsident des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), wurde in einem Spiegel-Interview mit den Worten zitiert: »...wir waren schon verblüfft, als wir in einem der veröffentlichten [NSA-]Dokumente gelesen haben, das Ziel für die kommenden Jahre sei, »anyone, anywhere, anytime« zu erfassen.« (Becker/Schindler 2014)

heit für demokratische Gemeinwesen abstellt, streicht sie in neueren Veröffentlichungen die Schutzbedürftigkeit *sozialer Beziehungen* als solcher heraus, womit es von vornherein um Privatheitsschutz als Bedingung der »Möglichkeit sozialer Beziehungen, Praktiken, sozialer Zusammenhänge, letztlich die Ordnung der Gesellschaft selbst« (2012: 101) geht. Zwar sei der Fokus aufs Individuum nach wie vor nicht falsch; dessen ungeachtet sei jedoch die Privatheit verschiedener Beziehungstypen gleichermaßen schützenswert: Der Schutz der familial-intimen Lebenswelt (Freunde, Familie, intime Beziehungen), professioneller Beziehungen sowie von Beziehungen unter Fremden.

Indessen wirft diese Perspektiv-Umstellung doch einige theoretische und normative Fragen auf: Wo soll die Privatheitstheorie definitiv ansetzen, wenn nicht am Individuum? Eine übergeordnete, abstrakte Privatheitsdefinition ergibt sich ja nicht von selbst aus der Bestimmung des normativen Werts bestimmter Beziehungstypen; ist diesbezüglich eine Rückkehr zum Raum denkbar – oder welche Rolle spielt der Raum sonst? Ist es überhaupt sinnvoll, die Unterscheidung zwischen räumlicher, informationeller und dezisionaler Privatheit beizubehalten? Aus soziologischer Sicht eher nachgeordnet, aber nicht gänzlich jenseits der soziologischen Debatte stellt sich sodann auch die Frage nach dem normativen Ankerpunkt der Privatheit: Worauf ließe sich ein Privatheitsschutz jenseits der individuellen Zugangskontrolle gründen?

Die Zuständigkeit der Soziologie für die Bearbeitung dieser Fragen ist nicht zuletzt aufgrund der Perspektivumstellung des Privatheitsdiskurses auf Sozialität offenkundig gegeben. Soll der Zusammenhang zwischen Privatheit, Raum und Digitalisierung unter den aktuellen soziotechnischen Bedingungen jedoch soziologisch bestimmt werden, so muss zunächst eine Klärung des Raumbegriffs und der korrespondierenden Privatheit erfolgen: Was ist unter Raum, was unter räumlicher Privatheit soziologisch zu verstehen?

4. Raum und räumliche Privatheit, raumsoziologisch

Ein Großteil der Privatheitstheorie unterscheidet üblicherweise räumliche von anderen Formen der Privatheit, lässt dabei aber offen, was genau eigentlich unter Raum zu verstehen ist. Um an diesem Punkt Klarheit zu erlangen, wird hier mit der Giddens'schen Strukturierungstheorie angesetzt, denn bei dieser handelt es sich um eine der ersten Sozialtheorien, welche raumzeitliche Phänomendimensionen zentral stellten (Lamla 2003: 64; Löw

2001: 36).⁶ Basaler Baustein der Strukturierungstheorie sind bekanntlich *Praktiken*, d. h. Routinen im Sinne von formelhaften, verallgemeinerbaren Verfahrensweisen des Handelns. Praktiken weisen über einzelne Situationen hinweg Stabilität auf. Gewährleistet wird dies durch Regeln und Ressourcen, durch »Regeln des gesellschaftlichen Lebens als Techniken oder verallgemeinerbare Verfahren (...), die in der Ausführung/Reproduktion sozialer Praktiken angewendet werden.« (Giddens 1995: 73) Giddens bringt als Beispiel hierfür die Sprache, auf deren Regeln Handelnde noch vor einem Sprechakt als Erinnerungsspur zurückgreifen würden, um die Strukturen der Sprache dann im Rahmen des Sprechaktes zu reproduzieren. (Giddens 1995: 77–81) In diesem Sinne geht er davon aus, »daß Sprachregeln methodisch angewandte Verfahren sind, die in die praktischen Aktivitäten des Alltagslebens einbezogen sind« (Giddens 1995: 72).⁷ Struktur besteht dementsprechend aus Regeln und Ressourcen, und ist »rekursiv in die Reproduktion sozialer Systeme einbezogen« (Giddens 1995: 240).

Für unseren Zusammenhang erweist sich nun die Giddens'sche Erkenntnis als entscheidend, dass Praktiken anhand spezifischer Raum-Zeit-Wege organisiert sind. Wir bewegen uns im Handlungsstrom des Alltags zu bestimmten Zeiten auf bestimmten Bahnen, oder halten uns an bestimmten Orten auf. Entsprechend sind Praktiken in einer »Zeitgeographie« zu verorten (Giddens 1995: 161–168). Ferner werden Raum und Zeit im Verhältnis zu unseren Praktiken in Zonen unterteilt. Giddens nennt dies »Regionalisierung«, und stellt fest, dass eben dadurch die fortlaufende Reproduktion der Unterscheidung in vorder- und rückseitige Regionen möglich wird (Giddens 1995: 177). Offenkundig hat die von Goffman (1973) geborgte Terminologie der »Vorder- und Rückseite« einiges mit der Unterscheidung öffentlich/privat zu tun. So erlaubten »Wände zwischen Zimmern« oder auch »Korridore in modernen Häusern Formen der Privatheit (...), die früher für alle Klassen der Gesellschaft schwierig zu erreichen waren.« (Giddens 1995: 174) Giddens verweist damit auf historisch entstandene, materiell-semiotische Kulturtechniken, die sich hier unter dem Oberbegriff der Regionalisierung versammeln und der Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat unterliegen. Die räumliche Praktizierung der Unterscheidung greift im oben skizzierten Sinne Regel-geleitet, und unter Zuhilfenahme von Ressourcen (z. B. Wände) auf diese Kulturtechniken zurück, um so Sozialformatio-

6 Man denke etwa an die grundlegende Rolle, die Giddens dem *durée*-Charakter von Alltagspraktiken einräumt, sowie an »das Aufteilen von Raum und Zeit in Zonen und zwar im Verhältnis zu routinisierten sozialen Praktiken« (Giddens 1995: 171).

7 Der Einfluss Wittgensteins kommt hier deutlich zum Tragen, und genau wie dieser versteht Giddens Sprache als (mit Blick auf andere Praktiken ungewöhnlich stark formalisierte) Instantiierung von Praxis.

nen in räumlicher Hinsicht zu strukturieren. Hier wird nun deutlich, dass die Regeln der Raum-Konstitution keineswegs nur von Menschen angewendet werden, denn die o. g. Wände sind nicht nur als *Markierungen* für Regionalisierungen zu verstehen, wie Giddens (1995: 174) schreibt. Vielmehr wird hier eine *räumliche Performanz des Materiellen* sichtbar, sofern die Wände selbst Regeln performativ ins Werk setzen, und so gemeinsam mit menschlichen Akteuren räumliche Praktiken strukturieren. Solchermaßen können materiellen Komponenten, wie etwa Wänden, materiell-semiotische Skripte im Sinne der Akteur-Netzwerk-Theorie eingeschrieben werden (Akrich 1992; Latour 1992), womit sie zu basalen Bestandteilen räumlicher Strukturierungsprozesse werden.⁸

Die räumliche Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat ist demzufolge als ein soziokulturell spezifisch geregelter Typus der Regionalisierung zu verstehen. Um ein daran anschlussfähiges Raumverständnis zu erhalten, wird diese Sicht nun im nächsten Schritt mit Martina Löws *Raumsoziologie* verknüpft. Im zeitgeschichtlichen Entstehungskontext letzterer Ende der 1990er/Anfang der 2000er Jahre waren die »virtuellen Realitäten« des Cyberspace gerade erst dabei, verstärkt in den Fokus der Sozialwissenschaften, zumal der raumsoziologischen, zu rücken (Löw 2001: 93–104). Nichtsdestotrotz stellte sich schon damals die Frage, in welchen Räumen sich denn die Menschen nun befänden, wenn sie sich zu Hause am Schreibtisch aber zur gleichen Zeit doch auch im *world wide web* aufhielten (Löw 2001: 97). Auch um solche Situationen fassen zu können, setzt Löw dem absolutistischen Raumkonzept ein relationales entgegen (Löw 2001: 100–101), demzufolge Raum überhaupt erst in der Ausübung von Praktiken hervorgebracht wird – wir handeln demnach nicht *im* Raum, sondern *erzeugen* Raum im Vollzug von Praktiken (Löw 2001: 130–133). Löw versteht Raum dabei als relationale (An)Ordnung sozialer Güter und Lebewesen (Löw 2001: 154), wobei sie mit »sozialen Gütern« Dinge meint, die grundsätzlich immer materielle wie auch symbolische Aspekte aufweisen, gleichzeitig aber primär materielle (z. B. Tische) oder primär symbolische (z. B. Verkehrsschilder) Funktionen erfüllen (Löw 2001: 153). Was den ganz im Sinne des Giddens'schen Theorems der Dualität von Struktur verwendeten Begriff der (An)Ordnung betrifft, so verweist »Ordnung« darauf, dass Räume gesellschaftlich strukturiert sind und insofern immer eine Ordnung *haben*, während die Wendung »An-ordnung« zum Ausdruck bringt, dass Räume und ihre Ordnungen im Handeln hergestellt *werden* (Löw 2001: 131).

8 Der Regelbegriff verdiente offensichtlich eine ausführlichere Behandlung, jedoch kann dies hier aus Platzgründen nicht geleistet werden. Eine ausführliche Auseinandersetzung und Typologisierung unterschiedlicher Regelarten erfolgt in Ochs 2017.

Um die Art und Weise zu erläutern, in der (An-)Ordnung praktisch vollzogen wird, unterscheidet Löw zwei aufeinander bezogene Elemente der Raumkonstitution, das »Spacing« und die »Syntheseleistung.« Spacing meint in diesem Zusammenhang

»das Platzieren von sozialen Gütern und Menschen bzw. das Positionieren primär symbolischer Markierungen (...) das Errichten, Bauen oder Positionieren. Als Beispiele können hier das Aufstellen von Waren im Supermarkt, das sich-Positionieren von Menschen gegenüber anderen Menschen, das Bauen von Häusern, das Vermessen von Landesgrenzen, das Vernetzen von Computern zu Räumen genannt werden.« (Löw 2001: 158)

Analytisch von dieser Platzierung zu unterscheiden, aber im Rahmen desselben Prozesses erfolgt die Syntheseleistung, in deren Zuge »über Wahrnehmungs-, Vorstellungs- oder Erinnerungsprozesse (...) Güter und Menschen zu Räumen zusammengefasst [werden].« (Löw 2001: 159). Raumkonstitution ist ohne die komplementären Prozesse des Spacing und der Syntheseleistung schlechterdings unmöglich (Löw 2001: 259), und sie erfolgt zusammengefasst durch Aktualisierung der Kulturtechnik der Regionalisierung im Zuge von An/Ordnungsprozessen, d. h. von regelgeleiteten Spacing- und Syntheseprozessen. Letztere werden von materiell-semiotischen Mitteln (soziale Güter) und menschlichen Akteuren (Lebewesen) ins Werk gesetzt, wobei es (nach Löw) ausschließlich letztere sind, die Syntheseleistungen vollbringen. Der Rössler'sche Definition von (lokaler) Privatheit zufolge müssen die Regeln der Regionalisierung überdies so gestaltet sein, dass sie es den menschlichen Akteuren erlauben, entweder den Zugang zum privaten Raum, das Spacing also, in bestimmten Hinsichten zu kontrollieren, oder zumindest zu wissen, wer/was an diesem Spacing beteiligt ist, um entsprechende Syntheseleistungen vollbringen zu können.

Das solchermaßen konzipierte raumsoziologische Verständnis räumlicher Privatheit wird im Folgenden zugrunde gelegt, um daran die Frage zu bearbeiten, inwieweit sich im Rahmen dieses Modells zum einen die Unterscheidung von räumlicher und informationeller (sowie dezisionaler) Privatheit, zum anderen der theoretische Ankerpunkt des Individuums unter aktuellen soziotechnischen Bedingungen noch halten lässt.

5. Zur informationellen Transformation lokaler Privatheit

Wurde zuletzt von den »aktuellen soziotechnischen Bedingungen« gesprochen, so ist zunächst einmal zu klären, was diese – empirischen – Bedin-

gungen eigentlich genau auszeichnet. Betrachtet man die Entwicklung seit den 1990er Jahren, so wird deutlich, dass die vielfältigen Prozesse der Digitalisierung bis vor einer Weile verstärkt darauf abzielten, Raum gewissermaßen in den digitalen Bereich, »ins Internet zu bringen« – Begriffe, wie *Cyber-space*, *Web-site* und *Chat-Room* legen davon beredtes Zeugnis ab. Während Internet-Zugang und -Nutzung dabei stationär über Desktop-Computer erfolgten, sind aktuelle Nutzungsmuster stärker von der Verwendung mobiler Geräte geprägt. Zudem wird das Internet auch noch auf andere Weise »in den Raum gebracht«: »...die digitale Onlinewelt weitet sich in die analoge Offlinewelt hinein aus und verschmilzt mit ihr. Dieses jüngste Phänomen firmiert unter diversen Bezeichnungen wie »ubiquitäres Computing«, »Umgebungsintelligenz«, »das Internet der Dinge« oder »web-augmented things«, die Erweiterung der Dinge durch das Netz.« (Floridi 2015: 67)

Solchermaßen entstehen zunehmend *Rechnende Räume*, d. h. Räume, die immer stärker von vernetzten Digitaltechnologien mit-konstituiert werden. Der Begriff der »Rechnenden Räume« wird hier verwendet, um eben darauf hinzuweisen, und nicht im Sinne von Konrad Zuses »digitaler Auffassung des Kosmos« (Zuse 2007: 14), wie dieser sie unter der Überschrift »Rechnender Raum« vertrat. Während Zuse die Möglichkeit auslotete, die physikalischen Prozesse des Universums mathematisch als Rechenmaschine zu konzipieren, verfolgt der vorliegende Beitrag das bescheidenere Ziel, anhand des Ausdrucks »Rechnende Räume« die Transformation soziotechnischer Raumkonstitution durch vernetzte Digitaltechnologien zu benennen.

Dabei lässt sich mit guten Gründen davon ausgehen, dass diese Transformation privatheoretisch zum Tragen kommt: »The privacy implications (...) are profound. The seamless integration of these technologies into the spaces and places of our everyday lives, more directly and more pervasively, compromises physical and social boundaries in private and public spheres.« (Uteck 2008: 83, 84) Während Löw bereits in der Frühphase des vom Paradigma der stationären Digitaltechnologie bestimmten Cyberspace eine Raumverdoppelung, »die Gleichzeitigkeit der verschiedenen symbolisch und materiell sich konstituierenden Räume« (Löw 2001: 100) ausmachte, verschränken sich im Zuge der Nutzung mobiler Digitaltechnologien digital gestützte und analog getragene Elemente der Raumkonstitution auf nochmals intensivierter Weise, mithin auf eine Weise, die die Unterscheidung vielfältiger Räumlichkeiten zunehmend schwierig macht: im Falle der *Rechnenden Räume* wird die Vervielfachung überlappender Raumkonstitutionen radikalisiert. Aus diesem Grund erschweren *Rechnende Räume* den Vollzug hergebrachter Privatheitspraktiken, was sowohl in Bezug auf die klassische Privatsphäre der eigenen vier Wände als auch für die Privatheit im öffentlichen Raum gilt.

Hinsichtlich der lokalen Privatheit der eigenen Wohnung kann natürlich zunächst auch für letztere angenommen werden, dass sie durch Spacing, Platzierung von sozialen Gütern (Wände, Gardinen) und Lebewesen (Familie, Freunde) gebildet wird. Dabei gehören zu den »Gütern« zunehmend auch Technologien, die Daten aufzeichnen und übertragen, und so als Vermittler zwischen lokal anwesenden und abwesenden Entitäten fungieren. Am Ort der Privatwohnung können folglich nicht nur mehrere Räume gleichzeitig konstituiert werden, sondern kann dies auch sowohl durch lokal anwesende, als auch durch abwesende Größen erfolgen. So kam etwa 2013 die von *Microsoft* entwickelte Multimediakonsole *Xbox One* in Verruf, da sie standardmäßig mit *Kinect*, einem mit vielfältigen Sensoren ausgestatteten Gerät ausgeliefert, und ebenso standardmäßig mit dem Internet verbunden werden sollte: »Kinect der nächsten Generation. An Bord jeder Konsole sind also 4 Mikrofone, 2 Kameras und ein Infrarot-Sensor. So sieht und hört die Xbox One wahrscheinlich genau, was beim Spielen und Filmschauen passiert.« (CHIP-Online 2013) Wie das Zitat andeutet, sollten die Sensoren es zum einen erlauben, beim Videospielen die Bewegungen digitaler Avatare per Körperbewegung zu steuern; zum anderen sollten neuartige Geschäftsmodelle ermöglicht werden: das Sensorium des Gerätes ist z. B. grundsätzlich in der Lage, die Anzahl der im Raum befindlichen Rezipienten zu ermitteln, sodass die Rezeption von Medienangeboten (z. B. Filmen) in Abhängigkeit von der Zuschauerzahl hätte berechnet werden können. Dabei wäre die digital aufgerüstete Kameratechnologie aber auch zur Gesichts- und Gefühlserkennung fähig gewesen. Spiegel-Online titelte entsprechend »Microsoft patentiert Wohnzimmer-Überwachung« (Lischka 2013), und *Microsoft* ließ verlauten: „Falls Sie die Konsole in Verbindung mit *Kinect* nutzen, dürfen wir auch Daten über die Art und Weise, wie Sie mit der Konsole interagieren, sammeln, um *Microsoft*-Produkte und -Services zu verbessern.« (CHIP-Online 2013)

Raumsoziologisch erweist sich diese Episode als vielsagend. Personen, die sich in ihrer Privatwohnung aufhalten und dabei *Xbox One* spielen, können einen Raum regionalisieren, indem sie ihn per Spacing und Synthese als »Wohnzimmer« konstituieren – ein traditionell als privat kodierter Raum. Die Kodierung basiert nicht zuletzt auf der für die Wohnzimmerkonstellation typische Selektion platzierter Lebewesen. Jedoch schiene es selbst dann fraglich, ob diese Kodierung sich mit dem materiell-semiotischen Spacing noch verträgt, wenn die von der Konsole erzeugten Daten tatsächlich nur den von *Microsoft* ursprünglich verlautbarten Zwecken (»Produktverbesserung«) zugeführt worden wären. In dem Fall wäre der als »Wohnzimmer« und somit als »privat« kodierte Raum gleichzeitig durch lokal abwesende *Microsoft*-Teams auch als *Forschungslabor* konstituiert worden: die von den Sensoren der Hardware erhobenen visuellen Daten wären per Internet an

Microsoft gesendet worden, wodurch der private Wohnzimmerraum gleichzeitig zu einem Raum der Datenerhebung über Nutzungsverhalten geworden wäre.⁹

In Konstellationen wie diesen fallen das Spacing und die Syntheseleistung der Akteure auseinander: Dadurch, dass im Spacing Menschen gemeinsam mit sozialen Gütern verknüpft werden, ohne dass die Anwesenden den Charakter der sozialen Güter, der Technologien, in hinreichendem Maße kennen, konstituieren sie über Wahrnehmungsprozesse gleichsam »falsch« kodierte Räume. Sie konstituieren ein Wohnzimmer, die damit einhergehende Kodierung als »privat« steht jedoch im Widerspruch zu den platzierten Menschen und Nichtmenschen – im Arrangement der angeordneten Güter finden sich Charakteristika, die mit der Syntheseleistung über Kreuz liegen. Wenn Spacing und Synthese auseinanderfallen brechen eingespielte räumliche Praktizierungsweisen der Unterscheidung öffentlich/privat zusammen, weil die Raumkonstitution gewissermaßen relationale Überschüsse aufweist, welche sich nicht nur mit den hergebrachten Regionalisierungsweisen nicht vertragen, sondern die darüber hinaus eben auch gar nicht erst wahrgenommen werden. Das daraus resultierende Auseinanderfallen führt zu doppelten, mitunter widersprüchlichen Raumkonstitutionen. Dies galt schon im Kontext des stationär genutzten Internet (Löw 2001: 97), die Tendenz erhält aber im Zusammenhang mit *Rechnenden Räumen* eine neue Qualität.

Die privatheitstheoretische Pointe dieses Falles besteht zunächst darin, dass hier die regionalisierende Konstitution privater Räume *informationell* unterlaufen wird. Wenn lokale Privatheit »die Privatheit des Hauses, der Wohnung, des Zimmers (...) die Privatheit persönlicher Gegenstände, die jedenfalls auch die Privatheit der Räume mit konstituieren« (Rössler 2001: 255) meint, und es normativ darum geht, »vor dem Zutritt anderer in Räume oder Bereiche geschützt zu werden« (Rössler 2001: 25), dann muss für den vorliegenden Fall konstatiert werden, dass die »persönlichen Gegenstände« zunehmend das Potential aufweisen, auch die Privatheit der Räume zu *de-konstituieren*. »Zutritt durch andere« erfolgt dabei ebenfalls informationell (was keineswegs »immateriell« meint). Zudem werden auch sämtliche *Funktionen* der drei von Rössler unterschiedenen Privatheitsdimensionen informationell unterlaufen: So führt das Auseinanderfallen von Spacing und Synthese im Zuge der Raumverdoppelung dazu, dass den Akteuren un-

9 Ich verwende hier den Konjunktiv, weil *Microsoft* aufgrund der großen Proteste schließlich einlenkte: »Einen weiteren wichtigen Kritikpunkt hat Microsoft zumindest einigermaßen entkräftet: Die Fähigkeit des mitgelieferten Kinect-Sensors, permanent ins Wohnzimmer der Benutzer zu schauen und zu horchen, soll vom Nutzer genau kontrolliert werden können.« (Beuth 2014)

wissentlich Rollen zugewiesen werden (Probanden eines Forschungslabors), was der Funktion der Rollenerholung im Wege steht; aus demselben Grund ist es fraglich, inwieweit die Akteure noch in der Lage sind, ihre Selbstdarstellungen zu steuern; und ob unter solchen Bedingungen der Entwurf pluraler Lebensformen möglich sein wird, steht ebenfalls dahin.

Daraus kann die Folgerung gezogen werden, dass die analytische Unterscheidung von räumlicher, informationeller und dezisionaler Privatheit zwar nach wie vor einen analytischen Wert haben mag – empirisch wird sie jedoch gemeinsam mit ihren Funktionen informationell untergraben. Dazu gesellen sich weitere Probleme: Viele der fraglichen Technologien operieren unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Akteure (Mokrosinska/Rössler 2015: 1), was die individuelle Kontrolle des Spacing zusätzlich erschwert. Und selbst wenn die Akteure um die Erhebung von Daten wissen, dürfte die Ausübung solcher auf Synthese bezogenen Kontrolle immer schwieriger werden. Denn *Rechnende Räume* versprechen sich nicht nur auf die lokale Privatheit der eigenen Wohnung auszuwirken, sondern berühren wahrscheinlich auch jene Form von Privatheit, die im Privatheitsdiskurs unter dem Stichwort »Privacy in Public« (Nissenbaum 2010: 113–125), des »Privaten in der Öffentlichkeit« (Rössler 2012: 117–122) behandelt wird. Dabei geht es letztlich um Privatheit im Sinne der Wahrung von Anonymität im öffentlichen Raum, ermöglicht durch Techniken der Reserve und Diskretion (Simmel 2006). Die Anwendung solcher Techniken wird nicht nur im urbanen Raum der Großstadt erwartet, sondern ebenso in den Räumlichkeiten von Restaurants und Bars (Rössler 2001: 156–161). Was passiert nun, wenn solche Räumlichkeiten in *Rechnende Räume* transformiert werden?

Auch diese Frage soll anhand eines quasi-empirischen Beispiels geklärt werden, nämlich am Versuch der *Google Glass*-Einführung in den USA. Bei *Google Glass* handelt es sich um eine Datenbrille, an der u. a. ein Mikrofon, eine nach vorne gewandte Kamera sowie ein kleiner, mit dem Internet verbundener Rechner befestigt ist. Auf der Innenseite der Brille können aus dem Internet abgerufene Bilder und Informationen über ein Glasprisma in das Blickfeld der bebrillten Person projiziert werden. Theoretisch denkbar wäre beispielsweise, dass über die Kamera das Bild einer Person aufgenommen wird, um dann per Gesichtserkennung im Internet den Namen dieser Person zu ermitteln und ihr Soziales Netzwerk-Profil aufzurufen etc. Unabhängig davon steht die Brille in ständigem Kontakt mit den Servern des *Google*-Konzerns und überträgt die von der Brille gesammelten Daten in deren Datenbanken (vgl. Heise 2016). Die Reaktion eines Bar-Besitzers auf ihre Einführung in den USA verrät, inwiefern das Tragen einer solchen Brille den Status von regionalisierten Räumlichkeiten zu transformieren vermag. Dokumentiert wird dies in einem Artikel der *New York Times*, in dem es heißt: »The 5 Point Cafe, a Seattle dive bar, was apparently the first to ex-

plicity ban [Google] Glass. (...) the bar's owner, Dave Meinert, said there was a serious side. The bar, he said, was ›kind of a private place.‹ (Streitfeld 2013) Das Vorhaben, *Google Glass* als Massenprodukt einzuführen, scheiterte dann auch insgesamt aufgrund des weitreichenden, normativ aufgeladenen Widerstands, den die Brille in den USA hervorrief:

»...der wichtigste Grund ist wohl, dass die Gesellschaft einfach nicht akzeptiert, dass das Gegenüber ständig eine Kamera auf einen richtet – ganz gleich, ob sie nun eingeschaltet ist oder nicht. Man sieht sich ständig der Gefahr ausgesetzt, gefilmt zu werden. Das ist auch der Grund, warum Träger von Google Glass immer wieder zurecht aus Bars, Restaurants und Kinos geworfen wurden.« (Khunkham 2015).

Daran zeigt sich nun zweierlei. Zum einen ist es wohl so, dass informationelle »Privacy in Public« kaum noch möglich ist, sobald ein Raum von *Google Glass* mitkonstituiert wird. Dass die Betreiber von Bars usw. dabei auf die Privatheit der Örtlichkeit verweisen, meint genau dies: der »Privacy in Public«-Charakter der Örtlichkeit würde informationell zerschossen, würde mehr oder weniger jeder Blick ein quasi-äquivalentes Abbild erzeugen, das auf den Servern des *Google*-Konzerns landete. Zum anderen verdeutlicht der Fall aber auch, dass das normativ geforderte zugangskontrollierende Subjekt in solchen Situationen kaum noch praktizierbar ist. Folgerichtig ist es auch nicht die Summe individueller Maßnahmen, die die Transformation von Bars in *Rechnende Räume* zu verhindern weiß, sondern das Verfügen von kollektiv gültigen Regeln der Raumkonstitution.

Der empirische Blick auf die *Rechnenden Räume* fördert somit zusammengefasst eine ganze Reihe privatheitstheoretisch relevanter Einsichten zutage: *Rechnende Räume* erschweren zunehmend die Praktizierung hergebrachter Privatheitspraktiken, sofern sie die informationelle Kontrolle der Spacing-Prozesse behindern: die informationellen Güter der Raum-Konstitution spannen über informationelle Prozesse multiple Räume auf, die nur noch bedingt vom Individuum zu regulieren sind. Daraus folgt zum einen, dass das Spacing schwerlich von den Syntheseprozessen eingeholt werden kann; zum anderen bedeutet es aber auch, dass die Konstitution *räumlicher* Privatheit *informationell* unterlaufen wird. Die Trennung von räumlicher, informationeller und dezisionaler Privatheit verliert dementsprechend an Plausibilität. Schließlich kommt damit auch das normativ eingeforderte zugangskontrollierende Subjekt unter Druck: Es scheint fraglich, inwieweit ein solches Subjekt in *Rechnenden Räumen* noch zu praktizieren ist.

6. Schluss: Was folgt aus der informationellen Transformation der Privatheitspraktiken?

Abschließend soll ein Ausblick gegeben werden auf die weiterführenden Konsequenzen, die sich aus der Diagnose der informationellen Transformation räumlicher Privatheit ergeben, selbst wenn diese hier nur noch benannt, nicht mehr aber konzeptionell ausbuchstabiert werden können. Wie ist das Zusammenschnurren der verschiedenen Privatheitsaspekte, im hier behandelten Fall der räumlichen und informationellen Privatheit, überhaupt möglich, und wie darauf konzeptionell zu reagieren? Wo kann das theoretische, gegebenenfalls auch das normative Nachdenken über Privatheit sinnvollerweise ansetzen, wenn das informationskontrollierende Subjekt nur noch bedingt in Frage kommt?

Antworten auf diese verschiedenartigen, aber aufeinander bezogenen Problematiken kann eine konsequent praxistheoretische Grundlegung der Privatheitstheorie liefern (s. Ochs im Erscheinen). Dementsprechend wäre dann weniger reifizierend von räumlicher, informationeller, dezisionaler usw. Privatheit zu sprechen, sondern von der simultan räumlichen, informationellen, dezisionalen usw. Praktizierung der Unterscheidung öffentlich/privat, wie sie im Zuge einer bestimmten Praktik auftritt. Auf diese Weise lässt sich zwar die analytische Unterscheidbarkeit verschiedener Privatheitsdimensionen beibehalten, gleichzeitig aber deren empirische Verwicklung fassen. Zudem kann die zunächst unplausibel erscheinende, weil auf unterschiedliche Dimensionen abzielende *informationelle* Transformation der *räumlichen* Privatheit begrifflich gemacht werden. Denn so wie alle anderen Praktiken, bilden auch Privatheitspraktiken immer schon multidimensionale »Gesamtbündel«, können also potenziell in allen Dimensionen wirksam werden. Wer beispielsweise in einer Wohngemeinschaft lebt, und sich zur Interaktion mit dem Partner in sein Zimmer zurückzieht und die Tür schließt, vollzieht damit eine recht geläufige Privatheitspraktik, die sich gleichzeitig räumlich, informationell und körperlich darstellt – und doch handelt es sich um *eine* bestimmte Praktik. Wenn eine Praktik aber immer schon als inhärent multidimensional verstanden werden muss, dann überrascht es wenig, dass Veränderungen in einer Dimension Wirkung in einer anderen entfalten. Wenn die immer schon multidimensionale Praktik der Wohnzimmerkonstitution plötzlich durch neuartige Praxiskomponenten (wie die *XBox*) miterzeugt wird, welche Veränderungen etwa in der informationellen Dimension hervorrufen, dann ist nichts Seltsames daran, dass dies auch zu Veränderungen in der räumlichen Dimension führt, denn die verschiedenen Dimensionen sind immer schon aufeinander bezogen.

Aus diesen Betrachtungen lässt sich dann die noch weitreichendere Hypothese ableiten, dass gegenwärtig Privatheitspraktiken *als solche* informa-

tionell untergraben werden: *sexting* droht die körperliche Privatheit zu unterlaufen; algorithmische Analyse-Werkzeuge versuchen, die dezisionale Privatheit auszuhebeln; Privateigentum scheint seinen Charakter zu verändern, so wie auch der Zugriff der öffentlichen Gewalt auf privatwirtschaftliche Organisationen, wie er im Zuge der NSA-Affäre kolportiert wurde, institutionellen Unterscheidungen zwischen öffentlich und privat anzugreifen vermag usw.

Die Privatheitstheorie wird diesen Verschiebungen ihre Aufmerksamkeit widmen müssen, und es ist fraglich, ob es hier theoretisch hinreichen wird, die Privatheit sozialer Beziehungen der bisherigen individualistischen Privatheitskonzeption an die Seite zu stellen. Klassische Ansätze reagieren in dieser Hinsicht zwar auf die geänderte soziotechnische Situation, nehmen jedoch die ursprüngliche, individualistische Privatheitsdefinition von der theoretischen Reformulierung ausdrücklich aus (Rössler 2010: 42; 2012: 103). Wie aber ist die *Sozialität* des Privaten mit einer Perspektive zu vereinbaren, in der Privatheit als *individuelle* Zugangskontrolle gilt, obwohl sich doch auch in den Klassikern schon lange die Einsicht findet, dass neuartige Informationstechnologien und ihr Überwachungspotential die Möglichkeiten individueller Informationskontrolle übersteigen (Rössler 2001: 214; s. auch Rössler 2010: 52–53; Rössler 20012: 107)? Während *kollektive* Privatheitspraktiken hier schon immer eine Rolle spielen, werden sie bislang unzureichend theoretisch in Rechnung gestellt. Der sozialphilosophisch-juridische Diskurs registriert also, dass die kollektive Konstitution viel stärker in den Blick rücken müsste, jedoch ist es die Soziologie, die über ein reichhaltiges Instrumentarium verfügt, um an dieser Stelle einen Beitrag zu leisten.

Damit ist eine Antwort sowohl auf die Frage nach der Trennung von Privatheitsdimensionen als auch nach dem Individuum als theoretischem Ansatzpunkt einer den zeitgenössischen Bedingungen angemessenen Privatheitstheorie gegeben: beide Aspekte können praxistheoretisch gewendet werden. Welche Folgen ergeben sich jedoch für die *normative* Verankerung des Privatheitsschutzes am Individuum? In dieser Hinsicht ist Vorsicht angebracht – keinesfalls sollte der vorliegende Beitrag als ein Verwerfen bislang gültiger Rechtsgarantien missverstanden werden, ohne gleichzeitig neue bereit zu halten. Zudem ist es gut möglich, dass sich gerade aus einem Beibehalten der individuellen Informationskontrolle als normativem Horizont, etwa im Sinne einer operativen Fiktion, die Ableitung kollektiver Verantwortlichkeiten und Privatheitspraktiken ergibt (in der Tat interpretieren einige Rechtswissenschaftlerinnen Urteilssprüche des Bundesverfassungsgerichts in dieser Weise). Gleichwohl wirkt das am Individuum ansetzende Recht aktuell seltsam stumpf, die Machtasymmetrie zwischen einzelnen Akteuren und staatlichen oder privatwirtschaftlichen Dateninteressierten nahezu unüberbrückbar. An diesem Punkt stellt sich die Frage, ob sich nicht doch neben

den bestehenden Garantien andere demokratisch legitimierte Ansatzpunkte für die gesellschaftliche Stabilisierung kollektiver Privatheitspraktiken finden lassen könnten, und wenn ja: welche. Normative Lernprozesse, die Suche nach neuen normativen Anknüpfungen, sind also weiterhin gesellschaftlich angezeigt. Und auch wenn diese Suche v. a. Aufgabe des juristischen Diskurses sein dürfte, hoffe ich mit dem vorliegenden Artikel zumindest einen bescheidenen soziologisch-analytischen Beitrag zu diesem Unternehmen geliefert zu haben.

Literatur

- Akrich, Madeleine: »The De-Description of Technological Objects«. In: Bijker, Wiebe E./Law, John (Hg.): *Shaping Technology/Building Society. Studies in Sociotechnical Change*. Cambridge, Mass.: MIT Press, S. 205–224.
- Arendt, Hannah (1983): *Vita activa oder vom tätigen Leben*. München: Piper.
- Bailey, Joe (2000): »Some Meanings of »the Private« in Sociological Thought«. In: *Sociology* 34(3), S. 381–401.
- Bauman, Zygmunt/Lyon, David (2014): *Liquid Surveillance*. Cambridge: Polity Press.
- Becker, Sven/Schindler, Jörg (2014): »Was gedacht werden kann, wird auch gemacht«. *Der Spiegel* 32/2014: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-128476250.html> (zuletzt aufgerufen am 15.3.16)
- Beuth, Patrick (2014): »Microsoft sendet Signal der Versöhnung«. *ZEIT Online*: <http://www.zeit.de/digital/games/2013-06/microsoft-xbox-one-kehrtwende/komplettansicht> (zuletzt aufgerufen am 18.3.16).
- boyd, danah (2007): »Why Youth (Heart) Social Network Sites: The Role of Networked Publics in Teenage Social Life«. In: Buckingham, David (Hg.): *Youth, Identity, and Digital Media*. Cambridge, MA: MIT Press, S. 119–142.
- boyd, danah (2012): »Networked Privacy«. In: *Surveillance & Society* 10, Nr. 3/4, S. 348–350.
- boyd, danah (2014): *It's Complicated. The Social Lives of Networked Teens*. New Haven/London: Yale University Press.
- BVerfG (1983): »Bundesverfassungsgericht: »Volkszählungsurteil«. https://web.archive.org/web/20101116085553/http://zensus2011.de/fileadmin/material/pdf/gesetze/volkszaehlungsurteil_1983.pdf (zuletzt aufgerufen am 4.3.16)
- Chaos Computer Club (ohne Datum): »hackerethics«. <https://www.ccc.de/hackerethics> (zuletzt aufgerufen am 4.3.16)
- CHIP-Online (2013): »Xbox One: Kinect spielt Überwacher im Wohnzimmer«. http://www.chip.de/news/Xbox-One-Kinect-spielt-ueberwacher-im-Wohnzimmer_62168031.html (zuletzt aufgerufen am 18.3.16)
- Cohen, Julie E. (2012): *Configuring the Networked Self: Law, Code, and the Play of Everyday Practice*. New Haven/London: Yale University Press.
- Desoi, Monika/Knierim, Antonie (2011): »Intimsphäre und Kernbereichsschutz: Ein unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung in der Rechtsprechung«. In: *Die öffentliche Verwaltung* 10, S. 398–405.
- Elias, Norbert (1997): *Über den Prozess der Zivilisation: Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Erster Band: Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Etzioni, Amitai (2015): *Privacy in a Cyber Age. Policy and Practice*. New York: Palgrave Macmillan.
- Floridi, Luciano (2015): *Die 4. Revolution: Wie die Infosphäre unser Leben verändert*. Berlin: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1976): *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

- Gabler Wirtschaftslexikon (ohne Datum): »Eintrag ›Privateigentum««. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/privateigentum.html> (zuletzt abgerufen am 4.3.16).
- Garnett, Simon/Half, Stefan/Herz, Matthias/Mönig, Julia Maria (Hg.) (2014): *Medien und Privatheit*. Passau: Karl Stutz.
- Geuss, Raymond (2002): *Privatheit*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Giddens, Anthony (1995): *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*. Frankfurt/M.: Campus.
- Goffman, Erving (1973): *The Presentation of Self in Everyday Life*, New York: The Overlook Press 1973.
- Habermas, Jürgen (1990): *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- heise (2016): »Themenseite Google Glass«. <http://www.heise.de/thema/Google-Glass> (zuletzt abgerufen am 18.3.16)
- Heller, Christian (2011): *Post-Privacy: Prima leben ohne Privatsphäre*. München: C.H. Beck.
- Hempel, Leon/Krasmann, Susanne/Bröckling, Ulrich (Hg.) (2011): *Sichtbarkeitsregime. Überwachung, Sicherheit und Privatheit im 21. Jahrhundert*. Wiesbaden: VS.
- Jurczyk, Karin/Oechsle, Mechthild (2008): »Privatheit: Interdisziplinarität und Grenzverschiebungen. Eine Einführung«. In: Dies. (Hg.): *Das Private neu denken. Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen*. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 8–47.
- Kammerer, Dietmar (2014): »Die Enden des Privaten. Geschichten eines Diskurses«. In: Garnett, Simon/Half, Stefan/Herz, Matthias/Mönig, Julia Maria (Hg.): *Medien und Privatheit*. Passau: Karl Stutz, S. 243–258.
- Kaufmann, Matthias (2014): »Christliche Leere«. *Spiegel-Online*: <http://www.spiegel.de/karriere/berufslieben/kirchliches-arbeitsrecht-ist-absurd-der-kommentar-a-993382.html> (zuletzt abgerufen am 4.3.16).
- Khunkham, Kritsanarat (2015): »Google-Versager haben die Wunderbrille versenkt«. *Die Welt Online*: <http://www.welt.de/debatte/kolumnen/der-onliner/article136545826/Google-Versager-haben-die-Wunderbrille-versenkt.html> (zuletzt abgerufen am 18.3.16)
- Kister, Kurt (2015): »Dreifach daneben«. *Süddeutsche Online*: <http://www.sueddeutsche.de/politik/gabriel-bei-pegida-diskussion-dreifach-daneben-1.2319848> (zuletzt abgerufen am 4.3.16).
- Lamla, Jörn (2003): *Anthony Giddens*. Frankfurt/M.: Campus.
- Latour, Bruno (1992): »Where Are the Missing Masses? The Sociology of a Few Mundane Artifacts.« In: Bijker, Wiebe E./Law, John (Hg.): *Shaping Technology/Building Society. Studies in Sociotechnical Change*. Cambridge, Mass.: MIT Press, S. 225–258.
- Leckie, Ann (2015): *Die Maschinen*. München: Heyne.
- Lischka, Konrad (2013): »Xbox One: Microsoft patentiert Wohnzimmer-Überwachung«. *Spiegel-Online*: <http://www.spiegel.de/netzwelt/games/xbox-one-microsoft-patentiert-wohnzimmer-ueberwachung-a-901413.html> (zuletzt abgerufen am 18.3.16)
- Löw, Martina (2001): *Raumsoziologie*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Lyon, David (2014): »Surveillance, Snowden, and Big Data: Capacities, consequences, critique«. In: *Big Data & Society* 2014, S. 1–13.
- Mead, George Herbert (1973): *Geist, Identität, Gesellschaft*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Mokrosinska, Dorota/Rössler, Beate (2015): »Introduction«. In: Rössler, Beate/Mokrosinska (Hg.): *Social Dimensions of Privacy. Interdisciplinary Perspectives*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 1–8.
- Nissenbaum, Helen (2010): *Privacy in Context. Technology, Policy, and the Integrity of Social Life*. Stanford, California: Stanford University Press.
- Ochs, Carsten (im Erscheinen): »Privacies in Practice«. In: Bergemann, Ulrike/Dommann, Monika/Schüttel, Erhard/Stolow, Jeremy (Hg.): *Connect & Divide: The Practice Turn in Media Studies. 3rd Media Studies Symposium of the German Research Foundation 2015*. Zürich: Diaphanes.
- Ochs, Carsten (2017): »Kulturtechnik, Praxis, Programm: Begriffsinventar zur Erforschung der Anthro-Logik der Digitalisierung«. In: Koch, Gertraud (Hg.): *Digitalisierung. Theorien und Konzepte für die empirische Forschung*. Konstanz/München: UVK, S. 21–54.

- Ochs, Carsten (2015): »Die Kontrolle ist tot – lang lebe die Kontrolle! Plädoyer für ein nachbürgerliches Privatverständnis. In: *Mediale Kontrolle unter Beobachtung 4.1*: <http://www.medialekontrolle.de/beitrage/die-kontrolle-ist-tot-lang-lebe-die-kontrolle-plaedoyer-fuer-ein-nach-buergerliches-privatverstaendnis/> (zuletzt abgerufen: 3.8.16)
- Ochs, Carsten (2013): »Wettrüsten der Skripte. Widersprüchlichkeiten soziotechnischer Privatheitspraktiken im Internet«. In: Ackermann, Ulrike (Hg.): *Im Sog des Internets. Öffentlichkeit und Privatheit im digitalen Zeitalter*. Frankfurt/M.: Humanities Online, S. 111–129.
- Ochs, Carsten/Löw, Martina (2012): »Un/faire Informationspraktiken: Internet Privacy aus sozialwissenschaftlicher Perspektive«. In: Buchmann, Johannes (Hg.): *Internet Privacy. Eine multidisziplinäre Bestandsaufnahme / A multidisciplinary analysis*. Berlin: Springer, S. 15–62.
- Paulitz, Tanja/Carstensen, Tanja (Hg.) (2014): *Subjektivierung 2.0: Machtverhältnisse digitaler Öffentlichkeiten*. Wiesbaden: VS.
- Reckwitz, Andreas (2006): *Das hybride Subjekt. Eine Theorie der Subjektkulturen von der bürgerlichen Moderne zur Postmoderne*. Weilerswist: Velbrück.
- Richter, Philipp (Hg.) (2015): *Privatheit, Öffentlichkeit und demokratische Willensbildung in Zeiten von Big Data*. Baden-Baden: Nomos.
- Rost, Martin (2013): Zur Soziologie des Datenschutzes. In: *Datenschutz und Datensicherheit 2/2013*, S. 85–91.
- Rössler, Beate (2001): *Der Wert des Privaten*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Rössler, Beate (2008): »Der Wert des Privaten: Liberale Theorie und Gesellschaftskritik«. In: Juczynk, Karin/Oechsle, Mechthild (Hg.): *Das Private neu denken. Erosionen, Ambivalenzen, Leistungen*. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 282–300.
- Rössler, Beate (2010): »Privatheit und Autonomie: zum individuellen und gesellschaftlichen Wert des Privaten«. In: Seubert, Sandra/Niesen, Peter (Hg.) (2010): *Die Grenzen des Privaten*. Baden-Baden: Nomos, S. 41–55.
- Rössler, Beate (2012): »Soziale Dimensionen des Privaten«. In: Busch, Andreas/Hofmann, Jeanette (Hg.): *PVSE-Sonderheft 46: Politik und die Regulierung von Information*, S. 101–128.
- Schaar, Peter (2009): *Das Ende der Privatsphäre. Der Weg in die Überwachungsgesellschaft*. München: Goldmann.
- Schmidt, Jan-Hinrik (2013): »Persönliche Öffentlichkeiten und Privatsphäre im Web 2.0«. In: Halft, Stefan/Krah, Hans (Hg.): *Privatheit: Strategien und Transformationen*. Passau: Karl Stutz, S. 121–137.
- Simmel, Georg (1992): »Das Geheimnis und die geheime Gesellschaft«. In: Ders.: *Georg Simmel Gesamtausgabe Band 11. Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 383–414.
- Simmel, Georg (2006): *Die Großstädte und das Geistesleben*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Sennett, Richard (2008): *Verfall und Ende des öffentlichen Lebens: Die Tyrannei der Intimität*. Berlin: Berlin-Verlag.
- Streitfeld, David (2013): »Google Glass Picks Up Early Signal: Keep Out«. *The New York Times Online*: http://www.nytimes.com/2013/05/07/technology/personaltech/google-glass-picks-up-early-signal-keep-out.html?nl=todaysheadlines&emc=edit_th_20130507&r=2& (zuletzt abgerufen am 18.3.16)
- Uteck, Anne (2008): »Ubiquitous Computing and Spatial Privacy«. In: Kerr, Ian/Steeves, Valerie/Lucock, Carole (Hg.): *Lessons from the Identity Trail. Anonymity, Privacy and Identity in a Networked Society*. Oxford: Oxford University Press, S. 83–102.
- Warren, Samuel D./Brandeis, Louis D. (1890): »The Right to Privacy«. In: *Harvard Law Review* 4, Nr. 5, S. 193–220.
- Weintraub, Jeff/Kumar, Krishan (Hg.) (1997): *Public and Private in Thought and Practice. Perspectives on a Grand Dichotomy*. Chicago/ London: University of Chicago Press.
- Westin, Alan (1967): *Privacy and Freedom*. New York: Athenum.
- Zuboff, Shoshana (2015): »Big other: surveillance capitalism and the prospects of an information civilization«. In: *Journal of Information Technology* 30, S. 75–89.
- Zuse, Konrad (2007): »Rechnender Raum«. In: *Spektrum der Wissenschaft Spezial 3/2007: Ist das Universum ein Computer?*, S. 6–15.